

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33. Verantwortlicher Redacteur Dr. Düntner in Reudnitz.

Annahme der für die nächste Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 11 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen früh bis 9 Uhr.

Alle für Inseratennahme: Otto Neumann, Universitätsstr. 22, Louis Böcher, Hauptstr. 21, part.

Leipziger und Anzeiger. Tageblatt

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anlage 13,300.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl. incl. Bungelehn 5 Rthl. Jede einzelne Nummer 30 Pf.

No 153.

Mittwoch den 2. Juni.

1875.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das nachstehende am 1. April d. J. im Deutschen Reich in Kraft getretene Impfgesetz...

Mittwoch den 2. Juni d. J.

an bis auf Weiteres jeden Mittwoch Nachmittags von 3 Uhr an statt. 4) Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt ihre impfpflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.

Die Medicinalpolizeibehörde.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Der Stadtbezirksarzt Dr. P. Sonnenialb. Bauer.

Impfgesetz vom 8. April 1874

(Seite 31 ff. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874).

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs...

§. 1. Der Impfung mit Schuppodien soll unterzogen werden: 1) jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres...

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schuppoden-

Die Impfsinstitute geben die Schuppodienlymphe an die öffentlichen Impfsätze unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings...

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen...

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Pöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen zu verhüten...

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Absatz 2, §. 7 und durch §. 12 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft...

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen. Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen...

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

Die Mitglieder des Rathes und die Herren Stadtverordneten alhier werden zu einer Mittwoch, den 2. Juni d. J., Abends 6 Uhr im Saale der ersten Bürgerschule abzuhaltenen gemeinschaftlichen Sitzung eingeladen.

Bekanntmachung.

Entscheidung über die eingegangenen Ablehnungen des Amtes eines Mitgliedes oder Stellvertreters in den hiesigen Einkommensteuer-Abschätzungs-Commissionen...

Regulierung der Baustadtlinie für die Grundstücke Nr. 5 des Barfußgäßchens Nr. 1, 2, 3 der Kleinen Fleischergasse. Leipzig, am 25. Mai 1875.

Schulhausbau = Verdingung.

Für den Bau eines Schulgebäudes in der Nordvorstadt alhier sollen die Arbeiten und Materiallieferungen, wie solche als Erd- und Maurer-, Steinmeh-, Cement- oder Gipsarbeiten, Eisenconstructions-, Zimmer-, Schieferdecker-, Klempner-, Glaser-, Tischler-, Schlosser-, sowie Maler- und Ausstreicher-Arbeiten...

Diejenigen Herren Baugewerksmeister, welche die Ausführung zu übernehmen gesonnen sind, werden anzufragen, die Baubedingungen und Plankette, sowie autographirte Zeichnungen, soweit der letzteren Borrath reicht...

Neues Theater.

Die gestrige Vorstellung bewies, daß gute Lustspiele, weit entfernt ein Gegenstand der Mode zu sein, selbst nach längeren Zeiträumen ihre Zugkraft nicht einbüßen. Gottschall's „Pitt und Fox“ fand gestern vor einem ausverkauften Hause ganz dieselbe warmherzige und verständnisvolle Aufnahme...

Universität.

Kreipzig, 1. Juni. Michaelis 1872 trat Dr. Ernst W. Raabert Ruhn in die Reihe der Privatdozenten der philosophischen Facultät ein. Im nächsten Sommer las er (nach dem Vorlesungsverzeichniß) Uebersicht der altindischen Literatur und Erklärung ausgewählter Hymnen des Rigveda...

zu Ende gegangenen Semesters gab er u. A. eine Uebersicht der Beda-Literatur. Der neueste Lectiuncatalog endlich weist von ihm die Anknüpfung einer Vorlesung über indische Alterthumskunde für das laufende Semester auf.